

Revidas Corona-Info 15 (Stand 8. April 2021)

Sehr geehrte Kunden, Freunde und Bekannte der Revidas

Seit bereits mehr als einem Jahr begleiten uns die Covid-19 Massnahmen. Wer hätte gedacht, dass wir uns heute immer noch mit dem Coronavirus und den entsprechenden wirtschaftlichen Folgen und Massnahmen auseinandersetzen müssen!

Anpassungen der Härtefallverordnung sowie Verordnung zum Erwerbsausfall

Bitte beachten Sie, dass für Eingaben in diesem Zusammenhang eine Frist per 30. April 2021 gesetzt ist. Details nachfolgend oder in den entsprechenden Anhängen:

- Rückwirkende Aufhebung der Voranmeldefrist
- Rückwirkende Verlängerung der Bewilligungsdauer
- Rückwirkende Bewilligung für Kurzarbeitsentschädigung aufgrund behördlicher Massnahmen

Der E-Service steht seit 31. März 2021 auf www.arbeit.swiss zur Verfügung. Zuständig ist der Kanton, in welchem sich der Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 befand.

Neu muss ein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, bisher galt der 1. März 2020 als Stichtag.

Dividendenverbot

Für Unternehmen mit Härtefallhilfen gilt weiterhin ein befristetes Verbot zur Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird, sowie für die drei darauffolgenden Jahre (vorher 5 Jahre). Das Dividendenverbot kann mittels Rückzahlung der Hilfen aufgehoben werden.

Höchstgrenzen

Die Höchstgrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge bleiben bei 20% eines Jahresumsatzes, das absolute Maximum wurde angepasst:

- Für Klein- und Mittelunternehmen auf CHF 1 Mio.
- Für grosse Unternehmen auf CHF 5 Mio.

Bisher galt eine Gesamtlime von CHF 750'000.–. Die Höchstgrenzen können bei Unternehmen mit mehr als CHF 5 Mio. Jahresumsatz auf 30%, höchstens aber auf CHF 10 Mio. angehoben werden, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70% aufweist, sogenannter Härtefall im Härtefall oder die Inhaber/innen eine Eigenleistung einbringen, was eine Zusatzhilfe von 40% auslösen kann. Die sogenannten grösseren Unternehmen, welche unter Berücksichtigung dieser Unterstützungen 2021 einen Gewinn erzielen, müssen die Unterstützungen bis zum Umfang des erhaltenen Betrags an den Staat zurückzahlen.

Erwerbsausfall

Auch dies wurde ab 1. April 2021 gelockert. Neu können indirekt betroffene Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung ab einem Umsatzrückgang von 30% (bisher 40%) Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz geltend machen. Gesuche für den bis zum 30. Juli 2021 befristeten Corona-Erwerbsersatz können bis spätestens Ende 2021 bei der AHV-Kasse eingereicht werden.

Bei tiefen Löhnen zahlt der Bund bei Kurzarbeit weiterhin 100% des Lohnes und nicht 80%. Dies wird bis 30. Juni 2021 verlängert.

Denjenigen Betrieben, welche aufgrund behördlicher Massnahmen immer noch geschlossen sind (Restaurants, Bars, Diskotheken, Fitnessstudios, sowie Freizeit- und Unterhaltungsbetriebe), werden die zusätzlichen Härtefallgelder für die Monate März und April weiterhin ausbezahlt. Dies geschieht automatisch. Für Betriebe, deren Härtefallgesuch noch hängig ist, wird ab sofort der Betrag für die Zeitspanne vom 1. Januar 2021 bis 30. April 2021 berechnet.

Achtung: Abgelehnte Gesuche werden nicht angepasst. Diese müssten ab 1. März 2021 bis 30. April 2021 nochmals einen begründeten Antrag stellen.

Rund 75% der bisherigen Härtefallgesuche sind bearbeitet. Die häufigsten Ablehnungsgründe sind:

- Überschuldung vor der Pandemie
- Branchen, die aufgrund der geltenden Definition nicht unter das Härtefallprogramm fallen
- Ein Betrieb, der 2020 einen Gewinn ausweist, kann so betrachtet für 2020 keine ungedeckten Fixkosten nachweisen, aber evtl. für 2021, wenn das Unternehmen dann in eine Verlustphase fällt. Es werden nicht einfach pauschal 20% des Umsatzes entschädigt.

Einige weitere Unsicherheiten oder Missverständnisse

Jedes Unternehmen, welches zwischen dem 1. November 2020 bis zum 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage wegen dem Bundesratsentscheid geschlossen war, hat grundsätzlich Anspruch auf eine Entschädigung, egal, wie hoch der Umsatz 2020 war. Bei genauem Lesen fällt auf: nur «grundsätzlich», dies heisst, dass man aber:

- Per 1. Oktober 2020 eine Tätigkeit im Sitz des Kantons, bei welchem ein Antrag gestellt wird, ausgeübt haben muss.
- Per 15. März 2020 muss mindestens ein Arbeitsplatz von 100 Stellenprozent ausgewiesen werden. Die Stellenprozente des Geschäftsführers zählen auch dazu.
- Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass das Unternehmen mit Finanzhilfe (Budget) überleben kann.
- Die Firma darf im 2019 keine Überschuldung ausweisen.
- Per 15. März 2020 dürfen keine Betreibungsverfahren für steuerrechtliche Forderungen ausgewiesen sein.
- Die Firma darf nicht gegen die Covid-19 Bestimmungen verstossen haben.
- In einem detaillierten Budget / Finanzplan muss ausgewiesen werden, dass ab 30. Juni 2021 (würden dann die Corona-Massnahmen aufgehoben sein) das Unternehmen dank dieser Finanzspritze überlebensfähig ist.
- Einzig auf der Begründung von 40 Schliessstagen werden nicht 20% vom Umsatz entschädigt. Entschädigt wird nur ein Ausfall an ungedeckten Fixkosten, was nachzuweisen und zu berechnen ist.
- Das Härtefallgesuch muss elektronisch mit allen Unterlagen inkl. Finanzplan als Excel-Datei und nicht als PDF eingereicht werden.
Link zum Beispiel vom Kanton St. Gallen: <https://www.sg.ch/tools/informationen-coronavirus/informationen-fuer-betriebe/haertefaelle.html>)

- Restaurants, weil mehr als 40 behördliche Schliessstage, gelten als Antragstyp 3.
- Für die 20%-Regelung gilt der Durchschnitt der Jahresumsätze 2018 / 2019. Wenn das Geschäftsjahr nicht dem Kalenderjahr entspricht, müssen die Zahlen an das Kalenderjahr angepasst werden.
- Mischbetriebe (z.B. Restaurant und Hotel) werden nach Sparten abgerechnet. Dies gilt z.B. auch bei Bäckereien mit Café oder Metzgereien mit Restaurants etc.

Erwerbsersatz EO

Eine Entschädigung wird nur vergütet, wenn der Lohn im beantragten Monat tiefer war als der Durchschnittslohn 2019. Wer keinen Lohnausfall hatte, hat auch keinen Anspruch auf Entschädigung. Dies bedeutet, dass der Unternehmer/in auf Lohnbezüge verzichten muss, ansonsten ist ein Entschädigungsanspruch verwirkt. Auch im Januar 2021 ff. dürften somit keine Löhne ausbezahlt werden.

Branchen, die den Umsatzrückgang nachweisen können (Reisen, Tourismus, Märkte, Messen, Freizeit, Veranstaltung, Tierpark, Spezialregelung für Seilbahnbetriebe, neu auch Zulieferbetriebe zu den betroffenen Branchen), haben somit nun Anspruch, wenn sie den Nachweis der Profitabilität 2018 und 2019 und die Überlebensfähigkeit ab 1. Juli 2021 nachweisen können.

Im Weiteren

Wer hat Anspruch? Bei Kurzarbeitsentschädigungen für Geringverdienende müssen die anspruchsberechtigten Personen in drei Lohnkategorien eingeteilt werden:

- A) Monatslohn bis CHF 3'470.–, sie erhalten 100% KAE.
- B) Monatslohn zwischen CHF 3'470.– und CHF 4'340.–, sie erhalten KAE von 100% basierend auf einem Monatslohn von CHF 3'470.–.
- C) Monatslohn über CHF 4'340.–, sie erhalten wie bisher KAE von 80%.

Beachten Sie, dass Sie hier neue Abrechnungsformulare verwenden müssen. Bei Teilzeitpensen muss für die Lohnkategorie auf 100% hochgerechnet werden, was auch für Stundenlöhne gilt.

Ansprüche aus unregelmässigem Lohnbestandteilen, 13. Gehalt, Gratifikationen etc., Ferien- und Feiertagszuschläge bei Stundenlöhnen müssen mitgerechnet werden.

Für **Rückfragen** verweisen wir auf:

Härtefallhilfe: Kommunikation EFD, Tel. 058 / 462 60 33 oder info@efd.admin.ch
Erwerbsausfall: Kommunikation Bundesamt für Sozialversicherungen BSV, Tel. 058 / 462 77 11 oder kommunikation@bsv.admin.ch

und folgende Dokumente im Anhang:

- Covid-19 Härtefallverordnung
- Erläuterung Covid-19 Härtefallverordnung
- Covid-19 Verordnung Erwerbsausfall und Erläuterungen
- SECO Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe (Arbeitslosenversicherung)

Im Zusammenhang mit der **Corona-Entschädigung für Erwerbsausfall** verweisen wir auf den **Link der SVA Zürich**: <https://svazurich.ch/unsere-produkte/weitere-produkte/im-ueberblick/coronavirus-entschaedigung-erwerbsausfall/kurz-erklaert.html>

Einige Sachverhalte waren, sind und bleiben umstritten, diese werden aber weiterhin durchgesetzt. Via Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und anderen Abteilungen werden Meldungen durchgeführt. Verbotene Handlungen sind:

- Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen
- Rückerstattung von Kapitaleinlagen
- Gewährung von Darlehen an Aktionäre, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen
- Rückzahlung von Darlehen an Aktionäre, Gesellschafter oder ihnen nahestehende Personen
- Rückzahlung von Gruppendarlehen
- Übertragung von Mitteln an eine ausländische Gesellschaft
- Umschuldung vorbestehender Kredite
- Keine Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Kreditverhältnis ausser bei Umstrukturierungen nach Fusionsgesetz

Zulässig sind die Erfüllung von ordentlichen Zins- und Amortisationsverpflichtungen, die vor Gewährung des Covid-19-Kredits bestanden haben, sowie die Refinanzierung von seit dem 23. März 2021 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der Covid-19-kreditgebenden Bank. Die massive Einschränkung jeglicher Investitionen, ausser Ersatzinvestitionen, wurde zwischenzeitlich gestrichen.

Für die Berechnung von Kapital, Verlust und Überschuldung werden Covid-19-Kredite weiterhin nicht als Fremdkapital gerechnet, obwohl dies Fremdkapital ist. Das bedeutet, dass eine Gesellschaft, welche mit sämtlichen Fremdkapitalien (inkl. Covid-19-Kredite) einen Kapitalverlust oder eine Überschuldung aufweist (jedoch ohne Mitrechnung der Covid-19-Kredite keine Überschuldung aufweist) nicht verpflichtet ist, bei der Generalversammlung unverzüglich Sanierungsmassnahmen zu beantragen oder den Richter zu benachrichtigen. Sie bleibt aber im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflicht verpflichtet, die Gesellschaft finanziell zu stabilisieren.

Wie mit dieser Spezialität umgegangen wird, wenn diese Frist (aktuell 31. Dezember 2021), abgelaufen ist, wurde noch nicht entschieden. Wenn dies nicht geklärt wird, bedeutet das, dass in Sekundenbruchteilen eine Firma plötzlich wieder den Regelungen von Kapitalverlust und Überschuldung untersteht bzw. deren Organe die entsprechenden Vorschriften zu beachten haben.

Repetitives Testen in Firmen

Unternehmen können künftig kostenlos und regelmässig Coronatests durchführen. Diese profitieren von gelockerten Quarantäneregeln. Auskünfte erteilt die Kantonale Infoline 058 229 22 33 oder E-Mail: infoline@sg.ch. Anmeldungen können über www.sg.ch/coronavirus/repetitivetestung vorgenommen werden. Die Weisungen ändern laufend. Das grundsätzliche Infoschreiben ersehen Sie im Anhang.

Covid-19 und die Auswirkungen auf die MWST

- Verzugszins: Bis 31. Dezember 2020 war kein Verzugszins geschuldet (Nullsatz). Hierbei handelt es sich weder um eine Subvention, noch ist dieser Vorteil in den MWST-Abrechnungsformularen zu deklarieren.
- Kurzarbeitsentschädigung: Mangels Leistungsaustausch, unterstehen Kurzarbeitsentschädigungen nicht der MWST und sie führen auch nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs (keine Subvention!). Die Entschädigung muss unter Ziff. 910 deklariert werden.
- Erwerbsausfallentschädigungen: Dies ist wie die Kurzarbeitsentschädigung abzuwickeln und in Ziff. 910 zu deklarieren.

- Vom Bund garantierte Kredite und Solidarbürgschaften: Die Bundesbeiträge qualifizieren aus Sicht der MWST als Subvention, welche grundsätzlich zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs führen. Da die Bürgschaftsorganisationen als Subventionsempfänger gelten und diese nicht für MWST-Zwecke registriert sind, ist keine Vorsteuerkürzung vorzunehmen. Dies gilt auch für die kreditgebenden Banken und die kreditnehmenden Unternehmen. Auch im Zusammenhang mit dem nichtmassgeblichen Zins hieraus resultierend muss keine Kürzung des Vorsteuerabzugs vorgenommen werden, es liegt somit keine Subvention vor.
- Härtefallmassnahmen:
 - A-fonds-perdu Beiträge: Nicht rückzahlbare Beiträge qualifizieren aus Sicht der MWST als Subvention, welche zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzuges führt. Dies ist in Ziff. 900 und die Vorsteuerabzugskürzung unter Ziff. 420 zu deklarieren. Bei der Saldo- oder Pauschalsteuersatzmethode erfolgt keine Vorsteuerabzugskürzung, die Subvention ist trotzdem unter Ziff. 900 zu deklarieren.
 - Vorzugsbedingungen bei Darlehen: Der fehlende Zins bzw. der Zinsvorteil und die nicht ganze rückzahlbare Darlehenssumme qualifiziert als Subvention. Für effektiv abrechnende Unternehmen führt dies zu einer verhältnismässigen Kürzung des Vorsteuerabzugs, welche unter Ziff. 900 und die Vorsteuerabzugskürzung unter Ziff. 420 zu deklarieren ist. Spenden und Einlagen in Unternehmen wie zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen oder Forderungsverzichte mangels Leistungsaustausch gelten als Nichtentgelte, führen im Vergleich zu den Subventionen nicht zu einer Kürzung des Vorsteuerabzugs. Der MWST-pflichtige Empfänger hat solche Mittelflüsse unter Ziff. 910 zu deklarieren.
- Mietzinsermässigungen bzw. Mietzinsreduktionen: Hier handelt es sich um eine Entgeltminderung. Hat der Vermieter für das Mietverhältnis optiert (freiwillige Versteuerung), reduziert sich die Umsatzsteuerschuld entsprechend (sinngemäss einem Debitorenverlust). Handelt es sich beim Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter um ein Nahestehenden-Verhältnis (nicht unabhängig), müsste der Vermieter trotz Reduktion und Verzicht auf Mietanteile den üblichen, vertraglich vereinbarten Mietertrag (Drittpreis) vollständig mit Umsatzsteuern abrechnen! Handelt es sich beim Vermieter um die öffentliche Hand, könnte es sich um eine Subvention handeln. Dies ist von Fall zu Fall zu prüfen.

Die Covid-19 Massnahmen haben auch Auswirkungen auf die Steuererklärung 2020 von natürlichen Personen. An den Beispielen der Kantone St. Gallen und Thurgau, legen wir im Anhang die Kurzzusammenfassungen bei.

Freundliche Grüsse

REVIDAS TREUHAND AG

Markus Jäger
dipl. Wirtschaftsprüfer

Patrik Bawidamann
Treuhandler mit eidg. Fachausweis

Anhänge

Anhang 1

- Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen vom 31.03.2021

Anhang 2

- Erläuterungen zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen vom 31.03.2021

Anhang 3

- Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall vom 31.03.2021

Anhang 4

- Kurzarbeit: Aktuelle Information für Betriebe des SECO

Anhang 5

- Schreiben des Gesundheitsdepartements Kanton St. Gallen «Repetitives Testen in Firmen bei asymptomatischen Personen» vom 11.03.2021

Anhang 6

- Merkblatt Kanton St. Gallen: Steuerliche Auswirkungen infolge Corona auf die Steuererklärung 2020 von natürlichen Personen

Anhang 7

- Merkblatt Kanton Thurgau: COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer